

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2018/12**

## **vom 20. September 2010**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2010-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_I\\_2-2018\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_2-2018_12)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2018/12 du 20 septembre 2010

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2018/12 del 20 settembre 2010

### **Regeste**

Art. 77 ff. StrG (sGS 732.1). Die Rekurrenten erwarben ein Grundstück, während dieses von einem hängigen Perimeterverfahren erfasst war. Massgebend für die Entstehung der Abgabepflicht für Perimeterbeiträge für den Bau der Strasse ist gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts die Entstehung des Sondervorteils und damit die Rechtskraft des Strassenbauprojekts. Diese tritt mit Ablauf der öffentlichen Auflage ein, wenn kein Rechtsmittel erhoben wird. Die Genehmigung des Strassenplans durch das kantonale Baudepartement ist nicht massgebend, zumal dieses nur den Strassenplan als solchen, nicht das Projekt genehmigt (Urteil der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, vom 5. April 2018, VRKE I/2-2018/12).

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 12. Juni 2017 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. h Ziff. 5, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

#### **E. 2**

Soweit die Rekurrenten beantragen, es sei der Betrag von Fr. 12'499.90 vollumfänglich den früheren Eigentümern zu belasten, ist auf den Rekurs mangels Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission nicht einzutreten. Es ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde, die Beiträge zu verfügen (vgl. Art. 82 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1, abgekürzt: StrG).

#### **E. 3**

Angefochten ist der Beschluss des Gemeinderats Z, mit welchem die Rechnung an die Rekurrenten mit der Nummer 0/2017 des Bauamtes Z über Fr. 6'064.75 annulliert und gleichzeitig festgestellt wurde, die Rekurrenten seien für den gesamten Perimeterbeitrag von Fr. 12'499.90 zahlungspflichtig. a) Der Gemeinderat macht geltend, dass gemäss Wegleitung für die Erarbeitung von Strassenperimetern vom 31. Oktober 2005 derjenige zahlungspflichtig sei, der bei Eintritt der Rechtskraft des Projektes Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks gewesen sei. Die Rekurrenten seien seit 8. März 2011 Eigentümer des Grundstücks Nr. 0000 in B. Das Projekt "Ausbau A-Strasse" sei mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartements am 7. April 2011 in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Rekurrenten zahlungspflichtig seien und der gesamte Betrag bei ihnen zu

erheben sei. Die Rekurrenten hätten sich durch den Rückzug der Einsprache vom 28. November 2012 mit dem Projekt, dem Beitrags- und dem Strassenplan einverstanden erklärt. b) Die Rekurrenten halten dem entgegen, der Gemeinderat Z habe in zwei Schreiben vom 27. April 2012 und 22. August 2012 festgehalten, dass der Perimeterbeitrag durch die Eigentümer des Grundstücks Nr. 0000 im Zeitpunkt der Projektauflage zu tragen sei. Wenn der Gemeinderat plötzlich fünf Jahre später eine Rechnung stelle, in welcher die Rekurrenten die Hälfte des Beitrages des Perimeters übernehmen müssten, verstosse er gegen den Vertrauensgrundsatz. Hinzu komme, dass die Rekurrenten bis zum Erhalt der Rechnung im April 2017 einerseits keine Kenntnis von einer Kostentragungspflicht und andererseits keine Möglichkeit gehabt hätten, sich gegen die Kosten oder den Perimeter zu wehren. Die Wegleitung, auf die sich der Gemeinderat berufe, bilde keine genügende Rechtsgrundlage. Ausserdem habe sich der Gemeinderat widersprüchlich verhalten, indem er zuerst festgehalten habe, die früheren Eigentümer müssten die gesamten Kosten übernehmen, sodann habe er die Kosten unter den früheren Eigentümern und den Rekurrenten hälftig aufgeteilt und schliesslich müssten nun die Rekurrenten die gesamten Kosten übernehmen. Ein solches Verhalten sei rechtswidrig.

#### **E. 4**

Umstritten ist, wer für den Anteil des Grundstücks Nr. 0000 in B an die Baukosten für den Ausbau der A-Strasse aufzukommen hat. a) Gemäss Art. 73 Abs. 1 StrG tragen die Grundeigentümer die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen dritter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen. Die Baukosten werden im Kostenverlegungsverfahren durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt (Art. 77 Abs. 1 StrG). Beitragspflichtig sind Eigentümer von Grundstücken, denen ein Sondervorteil entsteht (Art. 78 Abs. 1 StrG). In Art. 82 StrG wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge geregelt. Eine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt, in welchem die Abgabepflicht entsteht, fehlt. Beitragspflichtig ist nicht das Grundstück selbst. Es dient bloss als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der beitragspflichtigen Person. Damit ist aber noch nicht in jedem Fall geklärt, welche Person nun tatsächlich beitragspflichtig ist, da ja die Eigentümer eines Grundstücks wechseln können. Beitragspflichtig ist nach konstanter Rechtsprechung der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanspruchs (vgl. GVP 1976 Nr. 59, 1987 Nr. 28). Nach dem Schrifttum kann auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem das Projekt rechtskräftig wird und die Zulässigkeit der Enteignung feststeht. Dann ist mit Sicherheit bestimmbar, dass, wo und wie eine Strasse gebaut wird, sowie ob und welche Vorteile sie für welche Grundstücke zur Folge hat. Nicht massgeblich ist der Zeitpunkt der Anzeige des Beitragsplans oder der Beitragsverfügung (vgl. Weder, in: Germann [Hrsg.], Kurzkomentar zum st. gallischen Strassengesetz vom 12. Juni 1988, St. Gallen 1989, Art. 78 N 11). Die Rechtsprechung folgt dieser Auffassung. So hat das Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Veräusserung eines Grundstückes während des Perimeterverfahrens für Beiträge an Erschliessungsstrassen entschieden, die Abgabepflicht treffe denjenigen, der bei Eintritt der Rechtskraft des Strassenprojekts Eigentümer war (vgl. GVP 1998 Nr. 29; vgl. auch GVP 1999 Nr. 23). Da es sich beim Perimeterbeitrag um eine Vorzugslast zur Abgeltung eines Sondervorteils handelt und es für dessen Bemessung im Wesentlichen auf die Veränderung des Grundstückwertes ankommt, ist es sachgerecht, die Entstehung des Sondervorteils in jenem Zeitpunkt anzunehmen, in welchem das Strassenbauprojekt rechtskräftig wurde (vgl. VerwGE vom 24. September 1996 in Sachen Politische Gemeinde K.). Ab diesem Zeitpunkt ist der Sondervorteil auch wirtschaftlich realisierbar, indem sich das

Strassenbauprojekt, selbst wenn es noch nicht realisiert ist, in einem höheren Preis niederschlagen wird (vgl. GVP 1998 Nr. 29 mit eingehender Begründung). b) aa) Das Strassenbauprojekt, welches den Ausbau der A-Strasse in B vorsah, wurde vom 28. September bis 27. Oktober 2010 gemäss Art. 41 Abs. 1 StrG öffentlich aufgelegt mit gleichzeitiger Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen. Gegen das Projekt wurden keine Einsprachen erhoben. Am 7. April 2011 wurde es vom kantonalen Baudepartement genehmigt. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass das Strassenbauprojekt mit der Genehmigung des Baudepartements am 7. April 2011 rechtskräftig geworden sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. bb) Bei der Rechtskraft ist die formelle und materielle Rechtskraft zu unterscheiden. Formelle Rechtskraft bedeutet, dass die Verfügung von den Betroffenen mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann. Die materielle Rechtskraft einer Verfügung bedeutet, dass die Verfügung unabänderbar ist und auch von Seiten der Verwaltungsbehörden nicht mehr widerrufen werden kann. Die Figur der materiellen Rechtskraft gehört vorab in den Zusammenhang von Zivil- und Strafprozess. Ob es auch im öffentlichen Recht eine materielle Rechtskraft gibt, ist fraglich. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass es der Eigenart des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen entspricht, dass ein Verwaltungsakt, der dem Gesetz nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabänderlich ist (BGE 94 I 336 E. 4). In diesem Sinne werden Verfügungen in der Regel nicht materiell rechtskräftig (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1091 ff.; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 N 5 ff.). cc) Gegen das Strassenbauprojekt selber wurden innert Frist keine Einsprachen erhoben. Die von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke erhobenen Einsprachen richteten sich nur gegen den Beitragsplan. Das Strassenbauprojekt erwuchs deshalb nach Ablauf der Einsprachefrist in formelle Rechtskraft. Daran ändert nichts, dass gemäss Art. 13 Abs. 2 StrG eine Änderung des Gemeindestrassenplans zusätzlich der Genehmigung des zuständigen Departements bedarf. Zwar hat die Genehmigung konstitutive Wirkung, das heisst sie ist eine Gültigkeitsvoraussetzung (Germann, a.a.O., Art. 13 N 9). Allerdings sind beim Genehmigungsverfahren vor dem kantonalen Baudepartement die betroffenen Grundeigentümer nicht mehr beteiligt. Diese können allfällige Einwände gegen das Projekt nur innert der Einsprachefrist während der öffentlichen Auflage des Projekts geltend machen. Deshalb tritt die formelle Rechtskraft des Projekts bereits mit unbenutztem Ablauf dieser Einsprachemöglichkeit ein (vgl. auch VRKE I/2-2010/110 vom 25. August 2011 E. 2c, in: [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch), wo ebenfalls festgehalten wurde, dass die Rechtskraft eines Strassenprojekts jedenfalls vor der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement eingetreten sei). Hinzu kommt, dass das kantonale Baudepartement nur den Gemeindestrassenplan und nicht das Projekt an sich genehmigt (vgl. Art. 13 Abs. 2 StrG). Das Strassenbauprojekt beinhaltet neben der Einteilung der Gemeindestrassen zusätzlich auch einen Situationsplan, die Landbedarfslinien über dauernde und vorübergehende Beanspruchung des Bodens sowie allfällige Baulinien (vgl. Art. 40 StrG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.